

Richtlinie zur Beratungsförderung der Wirtschaftskammer Kärnten

Förderungsziele:

- Aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Situation geraten immer mehr Unternehmen in finanzielle Schwierigkeiten. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, im Rahmen einer Beratung festzustellen, ob eine Unternehmensfortführung möglich bzw. sinnvoll ist, oder ob das Unternehmen aufgelöst werden soll. Wird das Unternehmen fortgeführt, soll eine zukunftssichere Strategie erarbeitet werden. Bevor eine solche Situation eintritt, soll eine präventive Beratung dabei helfen, rechtzeitig richtige Entscheidungen zu treffen und notwendige Maßnahmen einzuleiten.
- Das sich ständig verändernde Kundenverhaltens bringt es mit sich, dass Vertriebsstrategien überprüft und gegebenenfalls adaptiert werden müssen. Der Blick eines externen Experten hilft dabei, die richtigen Maßnahmen zu treffen.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Kosten von Beratungsleistungen, die von externen Beratern erbracht werden, zu folgenden Themen:

- 1. Betriebswirtschaftliche Vorsorge mit folgenden Schwerpunkten**
 - Identifizierung und Bewertung potenzieller Risiken (z.B. rückläufige Umsätze, zunehmender Zahlungsverzug bei Kunden usw.)
 - Erstellung geeigneter Risikominderungsmaßnahmen
 - Finanzplanung: Maßnahmen zur Liquiditätssicherung
 - Strategie/Neupositionierung
- 2. Krisenmanagement mit folgenden Schwerpunkten**
 - Beurteilung der aktuellen Situation: Liquiditäts-Check (inklusive Gewinnrechner)
 - Feststellung, ob eine Unternehmensfortführung möglich bzw. sinnvoll ist
 - Maßnahmen zur Unternehmensauflösung, Insolvenzverfahren oder Neuausrichtung des Unternehmens
- 3. Innovative Vertriebsmodelle mit folgenden Schwerpunkten**
 - Marktveränderungen überprüfen
 - Feststellung der Wettbewerbsvorteile
 - Erstellung von neuen Vertriebsstrategien

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung besteht in der vollständigen Übernahme der Kosten für externe Beratungsleistungen (max. zehn Beratungsstunden). Es können alle Beratungsthemen ausgewählt werden, jedoch bleibt das Limit von maximal zehn Beratungsstunden. Förderbar ist sowohl das Nettohonorar als auch die Umsatzsteuer. Der Stundensatz des Beraters darf Euro 100,- nicht überschreiten.

Wer wird gefördert?

Förderwerber sind natürliche und juristische Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung, der Beratungsdurchführung und der Abrechnung Mitglieder der Wirtschaftskammer Kärnten mit aufrechter Gewerbeberechtigung sind. Dies gilt nicht für Saisonbetriebe. Beim Antragsteller muss es sich um ein kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne der Empfehlung der EU Kommission handeln. Eine Beratung zwischen Beratern mit derselben Gewerbeberechtigung ist ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden, oder wo ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögen bereits abgewiesen wurde.

Ablauf der Förderung

Das Unternehmen meldet sich auf der Internetseite www.perspektivezukunft.at zur Beratung an und wählt das Beratungsthema aus. Die Wirtschaftskammer Kärnten beauftragt je nach Anfrage einen für das jeweilige Beratungsthema spezialisierten externen Berater. Nach erfolgter Beratung stellt der Berater eine Rechnung über die Beratungsstunden an die Wirtschaftskammer. Der Rechnungsbetrag wird sodann von der Wirtschaftskammer an den Berater überwiesen.

Berater

Als Berater werden Unternehmen eingesetzt, die im Rahmen Ihrer Gewerbeberechtigung befugt sind, Beratungen durchzuführen. Der Inhalt der Beratung ist vom Berater in einem Bericht zu dokumentieren in welchem der genaue Zeitraum der Beratung und die Anzahl der Beratungsstunden hervorgehen.

Sonstiges

Es steht nur ein begrenztes Budget zur Verfügung. Sobald das Budget ausgeschöpft ist, kann kein Antrag mehr gestellt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Erhalt der Förderung.

„De-minimis“

Eine Förderung nach dieser Richtlinie stellt eine „De-minimis“-Beihilfe gemäß der Verordnung 1407/2013/EU dar. Der Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren EUR 300.000,- nicht übersteigen (für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs EUR 200.000,-).

Für die Einhaltung dieser Grenzen ist der Förderwerber selbst verantwortlich. Sollten diese Grenzen überschritten werden, ist dies der Wirtschaftskammer Kärnten schriftlich bekannt zu geben.

Laufzeit der Förderung

Die Richtlinie ist gültig vom 01.03.2025 bis 31.07.2025

Diese im Rahmen des Projektes „Perspektive Zukunft“ erbrachte Beratungsleistung wird von der Wirtschaftskammer Kärnten und dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft gefördert.